

Sächsische Ärzteversorgung

Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2014



Mitgliederinformation Nr. 7

Vorwort 4

Tagung

27. Erweiterte Kammerversammlung 6

Veranstaltung

Info-Veranstaltung 2014 8

Jahresergebnis

Geschäftsentwicklung
per 31. Dezember 2013 9

Jahresbilanz
per 31. Dezember 2013 14

Mitgliedschaft / Beitrag / Leistung

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen 16

Zahlung von Versorgungsleistungen 18

Rentenbezugsmitteilungsverfahren
nach § 22a Absatz 1 EStG 18

Befreiungsrecht 20

Neue Abläufe in der Mitglieder- und
Leistungsverwaltung 22

Informationen

Ansprechpartner im
Geschäftsbereich Mitglieder 23

Kontakt 24

Impressum 27



Sehr geehrte Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung!



Wieviel Information braucht eine sächsische Tierärztin, ein sächsischer Arzt über ihr/sein Versorgungswerk?

Diese Frage haben wir vor etwa sieben Jahren so beantwortet: Mehr als bisher, aber es muss auch nicht der Geschäftsbericht zum Jahresabschluss sein. So kam es dazu, dass wir uns entschlossen haben, diese Informationsbroschüre als mindestens jährliches Periodikum aufzulegen. Wir sehen darin unseren Auftrag verwirklicht, Sie über wichtige Ereignisse und Rahmenbedingungen sowie Ablauf und Ergebnisse unserer Arbeit unterrichtet zu halten. Ich hoffe, dass Sie nach der überschaubaren Zeit, die dieses komprimierte Bändchen zum Lesen braucht, den Eindruck eines tatsächlichen Informationszugewinns haben werden.

Wieder konnte ich auf ein bewegtes Jahr zurückblicken, als ich zuletzt vor der Erweiterten Kammerversammlung berichtete. Als Kernaussage lässt sich festhalten: "Die Versorgungswerke, auch unsere Einrichtung, stehen stabil auf festen Beinen". Darüber sind wir froh, darin sehen wir aber auch das Ergebnis eigenen beharrlichen Handelns.

Als Schwerpunkt möchte ich hier über eine wesentliche Änderung unserer Rechnungsgrundlagen berichten. Wie Sie mit Sicherheit wissen und es mit Ihren eigenen Geldanlagen andernorts vielleicht schmerzlich spüren, befinden wir uns weltweit in einer Phase der minimalen Verzinsung von Geldvermögen. Dies ist letztlich politisch gesteuert, um den ungeheuren Druck, der auf der Staatsfinanzierung allerorten liegt, zu reduzieren und so auch zu erreichen, dass es nicht zu größeren sozialen Verwerfungen kommt. Diese Politik des niedrigen Zinses kann freilich nur den treffen, der auch Geld anzulegen hat. Das sind neben den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung vor allem sogenannte Geldsammelstellen, die im Allgemeininteresse oder als private wirtschaftliche Unternehmung Geld einnehmen, es anlegen und später mit einem Zins versehen wieder auszahlen.

Nun haben alle diese Einrichtungen ein Geschäftsmodell oder Rechnungsgrundlagen, anhand derer sie kalkulieren. Für unsere Versicherungsmathematik war dabei

bisher der Rechnungszins in Höhe von 4% eine wesentliche Stellschraube. Dieser Zins muss im Durchschnitt über die Jahre auf das Vermögen erwirtschaftet werden, um am Ende alle zugesagten Rentenleistungen garantieren zu können. Wir sind froh, dass es im vergangenen Jahr gelungen ist, diesen Rechnungszins auf 3,5% abzusenken. Das geschah durch die Verlagerung versicherungstechnischer Sicherheitspuffer vom Risiko „Bestands- und Beitragsänderung“ hin zum Risiko „Zins“. Hervorzuheben ist, dies gelang, ohne dabei neue Unsicherheiten zu schaffen. Letztlich wurden die in der Anfangszeit des Versorgungswerkes konservativ gerechneten Annahmen jetzt in einem profunden Prüfungsprozess neu sachgerecht justiert. Der neue Rechnungszins wird es uns ermöglichen, das Risiko unserer Geldanlagen an den Märkten zu reduzieren, wo es notwendig erscheint. Es ist eine weitere wesentliche Maßnahme, unsere Einrichtung zukunftsfest zu machen.



Präsidium der 27. Erweiterten Kammerversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

Sie finden in diesem Heft weitere Beiträge, die sicher für Sie von Interesse sind, wobei nicht jeder Inhalt für jeden gleich wichtig sein wird. Beachten Sie aber bitte unbedingt die Hinweise zum Befreiungsrecht. Hier haben sich seit 2012 Änderungen ergeben, deren Kenntnis und Beachtung in unser aller, aber vor allem in Ihrem ureigenen Interesse liegen.

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und spreche sicher auch in Ihrem Namen, wenn ich den Mitarbeitern unserer Verwaltung für ihre sachkundige, mitgliederorientierte und engagierte Arbeit herzlich danke.

Nunmehr gehen Sie bitte medias in res. Ich wünsche viel Zugewinn bei der Lektüre!

Ihr 

Dr. med. Steffen Liebscher

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

27. Erweiterte Kammerversammlung

Am 14. Juni 2014 tagte im Plenarsaal des Kammergebäudes die 27. Erweiterte Kammerversammlung der Sächsischen Ärzteversorgung. Die Zusammenfassungen der Berichte der Vorsitzenden von Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss finden Sie auf unseren Internetseiten. Die 28. Tagung des obersten Organs wird anlässlich des 25. Sächsischen Ärztetages am 12./13. Juni 2015 stattfinden.



Abstimmung per Akklamation

Tagungsordnung

1. **Eröffnung der 27. Erweiterten Kammerversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Präsident Herr Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
2. **Tätigkeitsbericht 2013 der Sächsischen Ärzteversorgung**
 - 2.1 Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
Dr. med. Steffen Liebscher
 - 2.2 Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses
Dr. med. vet. Jens Achterberg
 - 2.3 Jahresabschlussbericht für das Jahr 2013 und Diskussion
Bericht: Dipl.-Ök. Helmut Heyer, Wirtschaftsprüfer
Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - 2.4 Versicherungsmathematisches Gutachten
Rentenbemessungsgrundlage und Rentendynamisierung 2015
Bericht: Dipl.-Math. Mark Walddörfer, Mitglied des Verwaltungsausschusses
 - 2.5 Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses
der Sächsischen Ärzteversorgung für das Jahr 2013
3. **Satzungsänderungen 2014**
Bericht: Herr RA Dr. Jochim Thietz-Bartram
4. **Bekanntgabe des Termins der 28. Erweiterten Kammerversammlung**
5. **Verschiedenes**

Beschlüsse

Beschluss Nr. SÄV 1/27/2014

Rentenbemessungsgrundlage / Rentendynamisierung 2015
(einstimmig bestätigt)

Wortlaut: „Die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2015 beträgt 40.745,00 Euro. Die am 31. Dezember 2014 laufenden Versorgungsleistungen werden zum 1. Januar 2015 mit 1% dynamisiert.“

Beschluss Nr. SÄV 2/27/2014

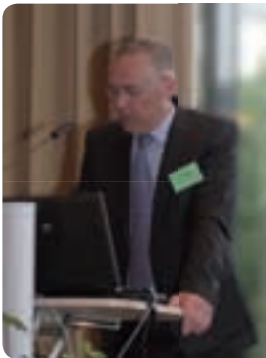
Jahresabschluss 2013 mit Jahresabschlussbilanz und Entlastung der Gremien
(einstimmig bestätigt)

Wortlaut: „Die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses der Sächsischen Ärzteversorgung 2013 werden bestätigt. Der Jahresabschluss 2013 wird entgegengenommen und festgestellt. Der Bericht über die Prüfung für das Rechnungsjahr 2013 wird bestätigt. Dem Verwaltungsausschuss und dem Aufsichtsausschuss der Sächsischen Ärzteversorgung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt.“

Beschluss Nr. SÄV 3/27/2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung (einstimmig bestätigt)

[Erläuterung auf Seite 16 ff.](#)



Dr. med. Steffen Liebscher
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses



Dr. med. vet. Jens Achterberg
Vorsitzender des
Aufsichtsausschusses



Dipl.-Math. Mark Walddörfer
Versicherungsmathematiker,
Mitglied des Verwaltungsausschusses

Info-Veranstaltung 2014

Zeit, einander besser kennenzulernen. Die 6. Ausgabe der Informationsveranstaltung für Mitglieder und Leistungsempfänger wird am **Mittwoch, 8. Oktober 2014, um 18.00 Uhr** im Konferenzbereich der SÄV, Schützenhöhe 20 in Dresden stattfinden. Detaillierte Informationen zu Inhalten, Referenten und zum Ablauf werden spätestens Anfang September unter www.saev.de veröffentlicht.

Bei Interesse bitten wir Sie, Ihre Anmeldung bis Ende September 2014 mithilfe des Anmeldeformulars ([zu finden unter www.saev.de im Downloadbereich](http://www.saev.de)) vorzunehmen. Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Posteingangs der Anmeldung vergeben und schriftliche Teilnahmebestätigungen versandt.

Die Veranstaltungsreihe bietet den ärztlichen und tierärztlichen Mitgliedern der Sächsischen Ärzteversorgung Gelegenheit, sich umfassend über das System der berufsständischen Versorgung und über ihr Versorgungswerk zu informieren. Im Anschluss an das Vortragsprogramm besteht wieder die Möglichkeit, bei einem Imbiss mit den Referenten, aber auch mit anderen Teilnehmern ins Gespräch zu kommen und zukünftige Entwicklungen, Herausforderungen und Bedürfnisse zu diskutieren.

Programminhalte

- **rechtliche und versicherungsmathematische Grundlagen**
- **Risikomanagement**
- **Beitragssystem**
 - **persönliche Beitragsgrenze (PBG)**
 - **Befreiungsrecht u.a.**
- **Jahresergebnis 2013**
- **Kapitalanlagen**
- **Fragen und Diskussionen**



Geschäftsentwicklung per 31. Dezember 2013

Zum Ende des 22. Geschäftsjahres kann die Sächsische Ärzteversorgung (SÄV) vor dem Hintergrund der anhaltend heterogenen Entwicklung der Märkte eine positive Bilanz ziehen. Das Volumen der vereinnahmten Beiträge aller aktiven Mitglieder stieg von 154 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 156 Mio. EUR im Jahr 2013 an. Damit setzt sich die positive **Beitragsentwicklung** der vergangenen Jahre fort. Die **Bilanzsumme** hat sich bis Dezember 2013 im Vergleich zum Vorjahr um rund 229 Mio. EUR auf 2.809 Mio. EUR erhöht.

Mitgliederbestand

Per 31. Dezember 2013 verzeichnete die Sächsische Ärzteversorgung 17.056 **aktive Mitglieder**. Das ist ein Zuwachs von 2,9% im Vergleich zum Vorjahr. Der tatsächliche **Neuzugang** weist mit 537 Männern und 767 Frauen ebenfalls eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr auf. Auch stieg der **Frauenanteil** von 56,1% auf 56,4% weiter an.



Abgänge: 828 Mitglieder schieden aus dem Aktivenbestand aus dem Aktivenbestand aus. Davon wechselten 403 das Versorgungswerk, 180 Mitglieder erhielten obligatorisches Altersruhegeld (ARG), 5 Mitglieder nahmen das aufgeschobene ARG nach § 28 Abs. 5 in Anspruch.

11 Mitglieder verstarben im Jahresverlauf, für 9 Mitglieder wurde eine Berufsunfähigkeitsrente eingewiesen. 220 Mitglieder schieden aus sonstigen Gründen (z.B. Ende der Tätigkeit etc.) aus.

Bestandsentwicklung 2013

	01.01.	31.12.	Zu - / Abgänge	
Ärztinnen	8.559	8.848	+685	-396
Ärzte	6.777	6.935	+513	-355
	15.336	15.783	+1.198	-751
Tierärztinnen	751	780	+82	-53
Tierärzte	493	493	+24	-24
	1.244	1.273	+106	-77
Mitglieder	16.580	17.056	+1.304	-828

59,8% der Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung befanden sich in einem Angestelltenverhältnis; 30,8% waren selbstständig tätige Ärztinnen/Ärzte oder Tierärztinnen/Tierärzte. 1.601 Mitglieder (9,4% des Gesamtbestandes) waren ohne tier-/ärztliche Tätigkeit, waren Beamte, Soldaten oder nahmen Elternzeit in Anspruch. 72,9% aller selbstständig tätigen und 47,4% der angestellten Mitglieder entrichteten den **Regelbeitrag**. Der Regelbeitrag entspricht dem jährlich geltenden Angestelltenhöchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Versorgungsleistungen

Zum 31. Dezember 2013 zahlte die SÄV an 3.467 Empfänger Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung. So erhielten 2.236 Mitglieder und 5 Versorgungsausgleichsberechtigte obligatorisches und 618 Empfänger vorgezogenes **Altersruhegeld**. Für 21 Mitglieder wurde auf Antrag aufgeschobenes Altersruhegeld eingewiesen.

An 96 Mitglieder wurde Berufsunfähigkeitsruhegeld gezahlt. Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen reichte das Versorgungswerk in zwei Fällen aus. 49 berechnete Ehepartner bezogen neben einer eigenen Versorgungsleistung (Alters- oder BU-Ruhegeld) zusätzlich eine **Hinterbliebenenversorgung**. 392 Witwen / Witwer und 99 Waisen erhielten Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 3,35 Mio. EUR.

Diagnosehäufigkeit

bei Bezug eines BU-Ruhegeldes (seit 1992)

Frauen	Männer
17,9%	25,0%
38,5%	20,5%
18,0%	15,9%
25,6%	38,6%

- Tumorerkrankungen
- psychiatrische Erkrankungen
- neurologische Erkrankungen
- sonstige Erkrankungen

Versorgungsleistungen per 31.12.2013

Leistungsart	Leistungshöhe [EUR]
Altersruhegeld einschließlich Kindergeld	33.271.963,26
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit einschließlich Kindergeld	1.883.137,89
Witwen- / Witwergeld	2.910.157,90
Waisengeld	442.780,47
Rehabilitationsleistungen	1.251,79
Kosten für Berufsunfähigkeitsgutachten	3.576,24
Gesamtvolumen	38.512.867,55

Kapitalanlagen

Das **Börsenjahr 2013** war geprägt von der expansiven Geldpolitik der amerikanischen und europäischen Notenbanken. Die umfangreiche Bereitstellung von Liquidität sowie der kontinuierliche Ankauf von Staatsanleihen durch die Federal Reserve Bank verhalfen den Aktienmärkten zu einer deutlichen Aufwärtsbewegung und sorgten zugleich für **sinkende Renditen** an den Rentenmärkten. Die deutsche Wirtschaft wurde durch die anhaltende Rezession in einigen europäischen Ländern und eine gebremste weltwirtschaftliche Entwicklung belastet, allerdings reichte eine stabile Binnennachfrage, um ein Wachstum des Bruttoinlandprodukts von 0,4% zu erzielen.

Von der zwar volatilen, insgesamt aber positiven Kapitalmarktentwicklung konnte die Sächsische Ärzteversorgung profitieren. Die Erträge der Kapitalanlagen bezifferten sich auf 117,1 Mio. EUR. Die **Nettoverzinsung** lag zum Jahresende mit 4,42% p.a. über dem angesetzten Rechnungszins von 3,5%. Zum 31. Dezember 2013 wies das **Gesamtvermögen** einen Wert von knapp 2,75 Mrd. EUR auf.

Ein wesentlicher Kern der Anlagetätigkeit des Geschäftsjahres 2013 war der seit acht Jahren bestehende **Masterfonds** als effektives Instrument zur Umsetzung der strategischen Asset-Allokation. Die dem Masterfonds zugrunde liegende Struktur erleichtert die Überwachung und Steuerung der einzelnen Segmente und trägt einer ausgewogenen Risikoverteilung Rechnung.

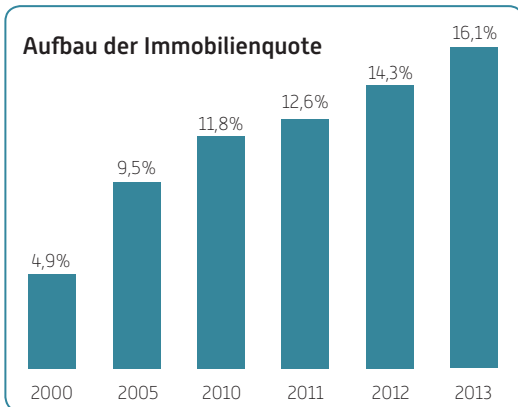
So verfügen drei der insgesamt zwölf Subfondsmandate über unterschiedliche Wertsicherungsstrategien, mit deren Hilfe Kursverluste begrenzt und die Aktienquote flexibel gesteuert werden kann. Die darüber hinaus in den Renten- und Aktiensegmenten des Masterfonds bestehenden Kurs- und Währungsrisiken werden in einem separaten Risiko-Overlay-Segment abgesichert.

Das strategische Ziel, die Assetklasse **Immobilien** zu stärken, wurde auch im Geschäftsjahr 2013 konsequent weiter verfolgt. Der Bestand an Immobilienanlagen in Form von Immobilienfonds wuchs um 83,1 Mio. EUR auf über 416,8 Mio. EUR an. Zum Stichtag stellte das Segment inklusive der Beteiligungen und dem Immobiliendirektbestand 16,1% des gesamten Anlagevermögens dar.

Die Mittelzuflüsse konzentrierten sich dabei auf die drei bestehenden Individualfonds.

Zwei der Fonds investieren in besonders wertstabile europäische Immobilien (Core bzw. Core-Plus). Der dritte Individualfonds fungiert als Immobilien-Masterfonds. Mittels dieser Fondskonstruktion können mehrere spezialisierte Manager in separaten Mandaten vertraglich gebunden werden. Das erste Immobilienmandat investiert vorrangig in deutsche Gewerbe- und Wohnimmobilien im Bereich

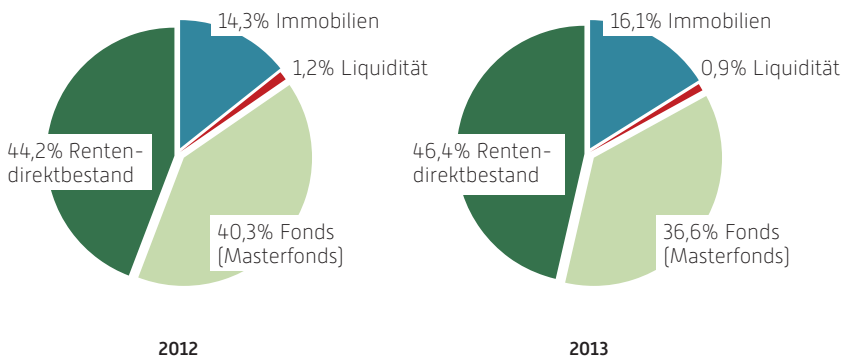
„value add“. Dieser Investitionsansatz wurde durch ein weiteres Mandat innerhalb des Immobilien-Masterfonds gestärkt. Der Schwerpunkt wird dabei auf Hotelimmobilien in europäischen Großstädten gelegt. Der Immobilienmarkt unterliegt im Vergleich zu den Aktien- und Rentenmärkten keinen so hohen Wertschwankungen. Um kumulierte Einzelrisiken zu vermeiden, wird der Gesamtbestand nach Nutzungsarten und Anlageregionen diversifiziert. Die Sächsische Ärzteversorgung ist in ausgesuchten Metropolen und Großstädten Europas investiert. Auch im laufenden Geschäftsjahr soll der Anteil der Immobilien als wesentliches Standbein der Kapitalanlage weiter erhöht werden.



Ausgewählte Neuinvestitionen im Jahr 2013: Berlin (links) und Amsterdam (rechts).

Mit einem Volumen von über 1,2 Mrd. EUR bildet der **Rentendirektbestand** den Schwerpunkt der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes. Trotz der anhaltenden Niedrigzinsphase konnte mit Wiederanlagen und Neuinvestitionen dessen prozentualer Anteil an den Gesamtanlagen leicht gegenüber dem Vorjahresniveau gesteigert werden. Gleichzeitig wurden eine deutlich breitere Streuung bei den Emittenten und eine Durchschnittsrendite über Rechnungszins erzielt. Der eingeschlagene Weg, den Rentendirektbestand im Hinblick auf das Ertragsprofil und die Emittentenstreuung zu optimieren, soll künftig weiter verfolgt werden.

Vermögensstruktur nach Buchwerten



Auch 2014 wird der Verwaltungsausschuss an einer konsequent sicherheitsorientierten Anlagepolitik festhalten, die Vermögensstruktur optimieren sowie weitere Maßnahmen zur Risikostreuung ergreifen. Es gilt, die Vorteile der Sächsischen Ärzteversorgung als institutioneller Investor mit kurzen Reaktionszeiten, hoher Flexibilität und einem breiten Anlagefokus risikoorientiert, aber gewinnbringend zu nutzen.

Jahresbilanz* per 31. Dezember 2013

Aktiva	EUR
A Immaterielle Vermögensgegenstände	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.293.192
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.293.192
B Kapitalanlagen	
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	10.736.940
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	13.733.324
III. Sonstige Kapitalanlagen	
1) Aktien, Investmentanteile u. andere festverzinsliche Wertpapiere	1.425.133.192
2) Inhaberschuldverschreibungen u. andere festverzinsliche Wertpapiere	176.292.998
3) Sonstige Ausleihungen	
a) Namensschuldverschreibungen	643.165.201
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	431.976.374
c) Übrige Ausleihungen	23.348.196
4) Einlagen bei Kreditinstituten	24.489.103
Summe Kapitalanlagen	2.748.875.327
C Forderungen	
I. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder	4.376.967
II. Sonstige Forderungen	941.629
Summe Forderungen	5.318.597
D Sonstige Vermögensgegenstände	
I. Sachanlagen und Vorräte	644.920
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	18.633.429
III. Andere Vermögensgegenstände	4.657.116
Summe sonstige Vermögensgegenstände	23.935.465
E Rechnungsabgrenzungsposten	
I. Abgegrenzte Zinsen	29.051.707
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	270.197
Summe Rechnungsabgrenzungsposten	29.321.905
Bilanzsumme	2.808.744.485

* Rundungsabweichungen aufgrund der Darstellung der Werte in EUR möglich.

1

2

Passiva		EUR
A	Eigenkapital	
3	Gewinnrücklage	126.066.545
B	Versicherungstechnische Rückstellung	
4	I. Deckungsrückstellung	2.613.989.810
	II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	53.131
	III. Rückstellung für Leistungsverbesserung	60.893.661
	IV. Rückstellung für noch nicht eingegangene Beiträge	3.067.521
	Summe versicherungstechnische Rückstellungen	2.678.004.123
C	Andere Rückstellungen	
	I. Rückstellung für Pensionen	803.361
	II. Sonstige Rückstellungen	1.214.158
	Summe andere Rückstellungen	2.017.519
D	Andere Verbindlichkeiten	
	I. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft ggü. Mitgliedern	1.333.440
	II. Sonstige Verbindlichkeiten	908.052
	Summe andere Verbindlichkeiten	2.241.492
E	Rechnungsabgrenzungsposten	
	Rechnungsabgrenzungsposten	414.807
Bilanzsumme		2.808.744.485

① Hierbei handelt es sich überwiegend um zum Stichtag fällige, aber noch nicht eingegangene **Beitragsforderungen** gegenüber Mitgliedern, die zum Nennwert angesetzt werden.

② Der **Rechnungsabgrenzungsposten** der Aktivseite enthält hauptsächlich abgegrenzte Zinsen für festverzinsliche und noch nicht fällige Wertpapiere. Auf diese Weise wird der auf

das abgelaufene Geschäftsjahr entfallende Zinsanteil dargestellt. Der entsprechende Passivposten bildet Zahlungen ab, die zwar vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, jedoch erst im folgenden Geschäftsjahr als Erträge verbucht werden.

③ Die Bildung der **Gewinnrücklage** erfolgt satzungsgemäß und dient zur langfristigen Sicherstellung der Leistungs- und

Risikotragfähigkeit der Sächsischen Ärzteversorgung.

④ Die **Deckungsrückstellung** bildet die zum Bilanzstichtag eines Geschäftsjahres berechneten zukünftigen Leistungen gegenüber den Mitgliedern bilanziell ab. Für deren Ermittlung werden die aktuellsten berufsständischen Richttafeln verwendet.



Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

Zum 1. September 2014 treten folgende Satzungsänderungen in Kraft:

1. Bei § 9 Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ ersatzlos gestrichen. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 32 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Kindergeld kann auf Antrag über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, solange das Kind in Berufsausbildung steht, einen gemeinnützigen freiwilligen Dienst leistet oder dauernd erwerbsunfähig ist.

3. § 34 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Waise volljährig wird. Das Waisengeld wird auf Antrag über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, solange die Waise in Berufsausbildung steht, einen gemeinnützigen freiwilligen Dienst leistet oder dauernd erwerbsunfähig ist.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz genehmigte mit Bescheid vom 24. Juni 2014 die Satzungsänderungen. Sie wurden ordnungsgemäß ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Wegfall der Altersgrenze beim Zugang zum Versorgungswerk – § 9 Absatz 2 (Streichung)

Die Berufsunfähigkeits- und Altersvorsorge der Angehörigen der freien Berufe in Versorgungswerken ist fester Bestandteil der sozialen Sicherheit in Deutschland.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG), die aus den Urteilen vom 31. Oktober 2012 (AZ: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hervorgeht, wurde die jahrelang geübte Verwaltungspraxis bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Versorgungswerke geändert. In der Praxis der Rentenversicherungsträger war oft nach dem Grundsatz verfahren worden „einmal befreit – immer befreit“.

Infolge der geänderten Auslegung stand eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten eines Versorgungswerkes dann in Frage, wenn keine Pflichtmitgliedschaft im örtlich neu zuständigen Versorgungswerk besteht, sondern nur eine freiwillige fortgesetzte Mitgliedschaft im vorherigen Versorgungswerk. Viele Sat-

zungen, so auch die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung (SSÄV), sahen bei der Einführung des Lokalitätsprinzips zum 1. Januar 2005 Übergangsbestimmungen für eine **Pflichtmitgliedschaft** hinsichtlich der Altersgrenze vor. Somit waren Fälle möglich, in denen Ärzte oder Tierärzte wegen Überschreitung der maßgeblichen Altersgrenze nicht als Pflichtmitglied bei der Sächsischen Ärzteversorgung aufgenommen wurden und dann freiwilliges Mitglied in dem vorherigen Versorgungswerk blieben. Da diese freiwillige Mitgliedschaft für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des bisherigen Versorgungswerkes in der Regel nicht ausreicht, bestand die Gefahr, dass die Versicherung dann bei der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt und die betroffenen Ärzte oder Tierärzte letztlich aus der berufsständischen Versorgung ausscheiden.

Mit der Streichung von § 9 Absatz 2 werden u.a. diese altersbezogenen Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft beseitigt.

Eine neue Pflichtmitgliedschaft entsteht damit, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Landesärztekammer bzw. Sächsischen Landestierärztekammer entsteht, die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist und keine Berufsunfähigkeit vorliegt. Bestandsfälle vor dem Geltungsstichtag bleiben insoweit unberührt, als bestandskräftige Befreiungsbescheide nach alter Rechtslage vorliegen bzw. eine berufsständische Versorgung sichergestellt ist.

Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen für Kinder- und Waisengeld – § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 1

Kinder- und Waisengeld sind Versorgungsleistungen der Sächsischen Ärzteversorgung, die auf das unterhaltspflichtige versicherte Elternteil abstellen. Bezieht dieses Elternteil eine Versorgungsleistung als Erwerbsersatz Einkommen oder ist das Elternteil verstorben, stellt sich die Frage, ob die familiären Lasten für bedürftige Kinder kompensiert werden sollen. Bisher wird eine solche Bedürftigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vermutet. Vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr beschreibt die Satzung bisher als Regelfälle eine Berufsausbildung oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

Durch die neue Satzungsregelung wird der neue Regelfall des gemeinnützigen freiwilligen Dienstes eingeführt. Erfasst werden sollen damit vorrangig Fälle des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres.

Allerdings ist diese Aufzählung nicht abschließend und die Satzungsregelung bewusst für neue Formen des selbst gewählten, also auf einer freiwilligen Entscheidung beruhenden, gesellschaftlichen Engagements ohne vordergründige Einkommenserzielungsabsicht, also ohne Eigennützigkeit, offen.

In einer solchen Phase ist die finanzielle Unterstützung des Elternteils, welches eine Versorgungsleistung bezieht oder des Kindes selbst erforderlich, da in der Regel kein ausreichendes eigenes Einkommen erzielt wird.

Zahlung von Versorgungsleistungen

Die Zahlung der **Versorgungsleistungen** erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den lfd. Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Rentenzahltermine 2014:	IV. Quartal	1. Okt.	3. Nov.	1. Dez.
--------------------------------	-------------	---------	---------	---------

Rentenzahltermine 2015:	I. Quartal	2. Jan.	2. Feb.	2. März
	II. Quartal	1. April	4. Mai	1. Juni
	III. Quartal	1. Juli	3. Aug.	1. Sept.
	IV. Quartal	1. Okt.	2. Nov.	1. Dez.

Um einen reibungslosen Ablauf der Rentenzahlung zu unterstützen, ist die korrekte und gut leserliche Übermittlung der IBAN- und BIC-Nummer notwendig.



Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a Absatz 1 EStG

Zum 1. Januar 2005 wurde die steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen und der Alterseinkünfte neu geregelt und das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. Der Besteuerungsanteil wird nach dem Jahr des Renteneintritts bestimmt.

Alle Renten bis zum Jahr 2005 werden zu 50 % besteuert. Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt danach in Schritten von 2 %-Punkten von 50 % beginnend ab dem 1. Januar 2005 bis auf 80 % im Jahr 2020 und in weiteren Schritten von einem 1 %-Punkt ab dem 1. Januar 2021 bis auf 100 % im Jahre 2040 an.

Der bei Rentenbeginn ermittelte Teil der Rente, der nicht zu versteuern ist, wird im zweiten Jahr des Rentenbezugs betragsmäßig festgeschrieben. Bei zukünftigen Rentenerhöhungen erhöht sich dann nur der steuerpflichtige Teil, der steuerfreie Betrag bleibt gleich. Der Rentenanpassungsbetrag wird voll versteuert.

Neben anderen Einrichtungen sind nun auch die berufsständischen Versorgungswerke per Gesetz verpflichtet, steuerrelevante Daten zu erbrachten Versorgungsleistungen auf elektronischem Wege an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Dazu erstellt die Sächsische Ärzteversorgung jährlich eine Rentenbezugsmitteilung für jeden Leistungsempfänger. Sie bildet eine der Grundlagen, nach denen die Besteuerung der Rente(n) ermittelt wird.

Inhalte der elektronischen Mitteilung sind:

- Angaben zur Person und Steuer-Identifikationsnummer
- Beginn und Ende des Rentenbezugs
- der Rentenbetrag
- der Anpassungsbetrag
- der einzubehaltende Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag

Die Sächsische Ärzteversorgung versendet jährlich bis zum 31. März des Folgejahres an jeden Versorgungsempfänger eine schriftliche Mitteilung über den Beginn und die Höhe des Versorgungsbezuges sowie über die an die gesetzlichen Krankenkassen abgeführten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Diese Mitteilung ist für Ihre Unterlagen und zu Ihrer Verwendung bestimmt.

Wir versichern, dass von der Sächsischen Ärzteversorgung ausschließlich die nach dem Gesetz geforderten personenbezogenen Daten unserer Mitglieder an die ZfA weitergegeben werden.

Bei Rückfragen zur Versteuerung der Rente wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an das zuständige Finanzamt.

Befreiungsrecht (GRV)

Seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 sind noch immer nicht alle Unklarheiten in Bezug auf die Wirkung einer Befreiung nach § 6 SGB VI für berufsständisch Versorgte beseitigt.

Es wurde aber deutlich klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes zugunsten eines Versorgungswerkes nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte berufsspezifische Tätigkeit gilt.

Wird diese Tätigkeit aufgegeben oder/und der Arbeitgeber gewechselt, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine folgende Beschäftigung herbeigeführt werden, ist ein **neuer Befreiungsantrag** zu stellen.

Wann ist ein neuer Antrag notwendig?

Neuer Arbeitsvertrag

Wenn nach dem 31. Oktober 2012 ein **neuer Arbeitsvertrag** geschlossen wird (unabhängig davon, ob mit dem bisherigen oder einem neuen Arbeitgeber) ist **immer** ein neuer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen.

Das gilt auch für die Aufnahme von **Nebentätigkeiten**.

Das heißt, es muss für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis, welches nach dem 31. Oktober 2012 begann, eine Befreiung vorliegen.

Das gilt auch für **geringfügige Beschäftigungen**.

Wesentliche Änderungen im Tätigkeitsfeld

Eine wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld ist dann von Belang, wenn Beschäftigte keiner klassischen berufsspezifischen Tätigkeit (z.B. Controlling, Qualitätsprüfung, Medizinjournalismus, etc.) nachgehen.

Auch eine Änderung des **Stelleninhalts** in diesen Bereichen erfordert zwingend einen neuen Befreiungsantrag.





Hinweis

Zur Prüfung durch die gesetzliche Rentenversicherung ist es hilfreich, eine Stellenbeschreibung beizulegen, die klar zum Ausdruck bringt, welche spezifischen ärztlichen bzw. tierärztlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Eine Orientierung bietet die jeweilige Weiterbildungsordnung.

Die Befreiung zugunsten des Versorgungswerkes wird nur für die jeweilige berufsspezifische Tätigkeit [hier: als **Arzt/Ärztin** bzw. **Tierarzt/Tierärztin**] ausgesprochen.

Formular ¹

Den **DRV-Befreiungsantrag** erhalten Sie auf Nachfrage sehr gern von uns zugeschickt. Es ist aber auch möglich, das Formular von unserer Internetseite herunterzuladen. (www.saev.de - im Downloadbereich)

Frist

Der DRV-Befreiungsantrag muss innerhalb von **3 Monaten** nach Vertragsbeginn bzw. nach Eintritt der wesentlichen Änderung bei Ihrem **Versorgungswerk** vorliegen.



Neue Abläufe in der Mitglieder- und Leistungsverwaltung

Zu Beginn des Jahres 2014 wurde eine neue Struktur in der Mitgliederbetreuung umgesetzt, um die internen Prozesse weiter zu entwickeln.

Die bisher buchstabenbezogene Bearbeitung ist nun durch eine sachbezogene Aufteilung der Arbeitsbereiche neu strukturiert und wird damit im Service und im Ablauf effektiver.

Während unserer Geschäftszeiten stehen Ihnen jeweils zwei Mitarbeiterinnen über die **zentrale Telefonauswahl 0351/ 88 88 6 - 300** zur Verfügung. Ihre Anfragen und Mitteilungen zu Mitgliedschaft und Beitrag werden aufgenommen und umgehend bearbeitet. Komplexe Sachverhalte können bei Bedarf an zuständige „Sachklärer“ weiter vermittelt werden, um für neue Anrufer verfügbar zu sein.



Mit dieser Aufstellung schaffen wir kurze Wege, schnellere Abläufe, vor allem aber Raum für eine individuelle Beratung und Betreuung unserer Mitglieder.



Mitglieder-Durchwahl:

0351 / 88 88 6 – 300



Für Leistungsempfänger bleibt die Zuordnung zum Ansprechpartner nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens erhalten. Auch hier stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen während der gesamten Geschäftszeit am Telefon zur Verfügung.

Ansprechpartner im Geschäftsbereich Mitglieder

Mitgliedschaft und Beitrag

- Neuaufnahmen
- Beitragshöhe und -zahlung
- Wechsel des Versorgungswerkes
- Migration ins Ausland
- Beitragsüberleitung / -rückgewähr
- Anwartschaftserhaltung
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Änderungsmitteilungen (Berufsstatus, Wohnort, Name, Familienstand, Geburt von Kindern)

Zentrale Einwahl

Tel: 0351 / 88 88 6 **300**

Zentrales Fax

Tel: 0351 / 88 88 6 **410**

Zentrale E-Mail

E-Mail*: gbm@saev.de

* Bitte berücksichtigen Sie die Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf der folgenden Seite.



Leistung

- Beantragung von Altersruhegeld (ARG), Berufsunfähigkeits-Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung
- Beantragung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen
- Anfragen zur Rentenhöhe
- Beratung zu Renteneintrittsdatum: vorgezogenes, obligatorisches und aufgeschobenes ARG

Dipl.-Ing. (FH) Tina Schneider

A bis J Tel: 0351 / 88 88 6 **332**

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Barbara Dreßler

K bis Z Tel: 0351 / 88 88 6 **333**

* Bitte berücksichtigen Sie die Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf der folgenden Seite.



Kontakt

Hausanschrift

Schützenhöhe 20
01099 Dresden

Postanschrift

PF 100 451
01074 Dresden

Internet www.saev.de

Mitglieder-E-Mail* gbm@saev.de



E-Mail-Postfach für den Geschäftsbereich Mitglieder: Willenserklärungen (z. B. Beitragsrückforderungen, Mitteilungen zur Beitragshöhe, Änderungen der Bankverbindungen, Widersprüche etc.) per E-Mail können aus Gründen der Rechtssicherheit nicht anerkannt werden. Informative Mitteilungen (z. B. Namens-, Adress- oder Statusänderungen) werden selbstverständlich verarbeitet.

Geschäftszeiten

Montag / Dienstag / Donnerstag	9 – 12 und 13 – 16 Uhr
Mittwoch	9 – 12 und 13 – 18 Uhr
Freitag	9 – 12 und 13 – 14 Uhr

Individuelle Termine außerhalb der Geschäftszeiten vereinbaren Sie bitte direkt mit unseren Mitarbeitern. Für **telefonische Auskünfte** stehen wir Ihnen innerhalb der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Dresden

Konto: 0 003 351 742	BLZ: 300 606 01
IBAN: DE84 3006 0601 0003 3517 42	BIC: DAAEDEDXXX

Commerzbank AG Dresden

Konto: 0 519 209 200	BLZ: 850 800 00
IBAN: DE96 8508 0000 0519 2092 00	BIC: DRESDEFF850

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

Impressum

Sächsische Ärzteversorgung

Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schützenhöhe 20 // 01099 Dresden
E-Mail: gbm@saev.de

Redaktionsschluss: 18.08.2014

© Sächsische Ärzteversorgung

Der Inhalt dieser Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere auch Vervielfältigung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist ohne die Zustimmung der Sächsischen Ärzteversorgung unzulässig.

